

SATZUNG

der Ortsgemeinde B U R R W E I L E R über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung -ZWStS) vom 27. November 2013

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 11. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Die Ortsgemeinde Burrweiler erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 **Steuerpflicht und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie nur kurzfristig für einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum des Jahres nutzt, ansonsten aber anderweitigen Zwecken zuführt (beispielsweise vermietet).

- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 **Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Steuerzeitraum geschuldeten Nettokaltmiete.

Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen im nachfolgenden Umfang vorzunehmen:

- a) für Teilmöblierung 10 vom Hundert
- b) für Vollmöblierung 20 vom Hundert
- c) eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 vom Hundert
- d) eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 25 vom Hundert
- e) Stellplatz oder Garage 5 vom Hundert.

- (2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt oder zum Gebrauch durch Dritte unentgeltlich überlassen sind, die ortsübliche Miete zu Beginn des Ermittlungszeitraumes.

Die Höhe der ortsüblichen Miete wird geschätzt unter Anlehnung an den Mietspiegel für den Bereich der Ortsgemeinde Burrweiler.

Für Wohnungen, die im Geltungsbereich der ehemaligen Kreispolizeiverordnung des Landratsamtes Landau i.d.Pf. vom 08. März 1961 (Wochenendhausgebiet) liegen, wird aufgrund der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit ein pauschaler Abschlag i.H.v. 20 % der aus dem Mietspiegel errechneten Jahresnettokaltmiete gewährt. Des Weiteren können abweichend vom

Mietspiegel im Einzelfall Punktabschläge für die unterschiedliche Bausubstanz der Wochenendhäuser gewährt werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Wohnungen unter dem Schätzbetrag nach Absatz 2, Satz 2 überlassen sind.

§ 4 **Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.

§ 5 **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.

(3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 **Anzeigepflicht**

(1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben innerhalb zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 7 **Mitteilungspflichten**

(1) Die in § 2 Absätze 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendermonats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:

a) die jährliche Nettokaltmiete (§ 3 Abs. 1) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,

b) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.

(2) Die in § 2 Absätze 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.

§ 8

Anwendung von Bundes-und Landesrecht

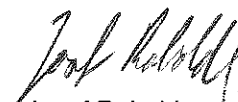
Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung mit den aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 01. Dezember 1999 geändert durch Euro-Anpassungs-Satzung vom 26. Juni 2001 und Satzungsänderung wegen Abschläge Wochenendhausgebiet vom 12. November 2002 außer Kraft.

Burrweiler, den 27. November 2013


Josef Rabold
Ortsbürgermeister

